Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1305

10. 05. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu den dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 1/95 und 2 BvE 2/95

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag und dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung als Antragsgegner im Organstreitverfahren und im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung die Antragsschriften der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi (2 BvE 1/95) und Rolf Kutzmutz (2 BvE 2/95) zugeleitet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In den Verfahren geht es um die Rechtmäßigkeit der Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, bei Enthaltung der Gruppe der PDS, in diesen Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Kosten für die Prozeßvertretung

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. in den verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvE 1/95 und 2 BvE 2/95 eine Stellungnahme abzugeben,

2. die Präsidentin zu bitten, einen Prozeßvertreter für den Deutschen Bundestag und den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu bestellen.

Bonn, den 9. Mai 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Horst Eylmann

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat gegen den Abgeordneten Dr. Gregor Gysi am 9. Februar 1995 und gegen den Abgeordneten Rolf Kutzmutz am 9. März 1995 Überprüfungsverfahren gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes eingeleitet. Hiergegen wenden sich die beiden Mitglieder des Deutschen Bundestages sowohl mit ihrer Organklage als auch mit ihrem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Antragsgegner sind der Deutsche Bundestag und der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

In beiden Organstreitverfahren wird inhaltsgleich beantragt festzustellen, daß der Deutsche Bundestag und der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Rechte der Antragsteller aus Artikel 38 des Grundgesetzes und die Rechtsstaatlichkeit verletzen,

- durch die Regelung und Ausgestaltung eines Verfahrens zur Überprüfung von Abgeordneten auf eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch § 44b des Abgeordnetengesetzes sowie ergänzende Richtlinien und eine Absprache,
- indem sie ein Verfahren gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes gegen die Antragsteller durchführen.

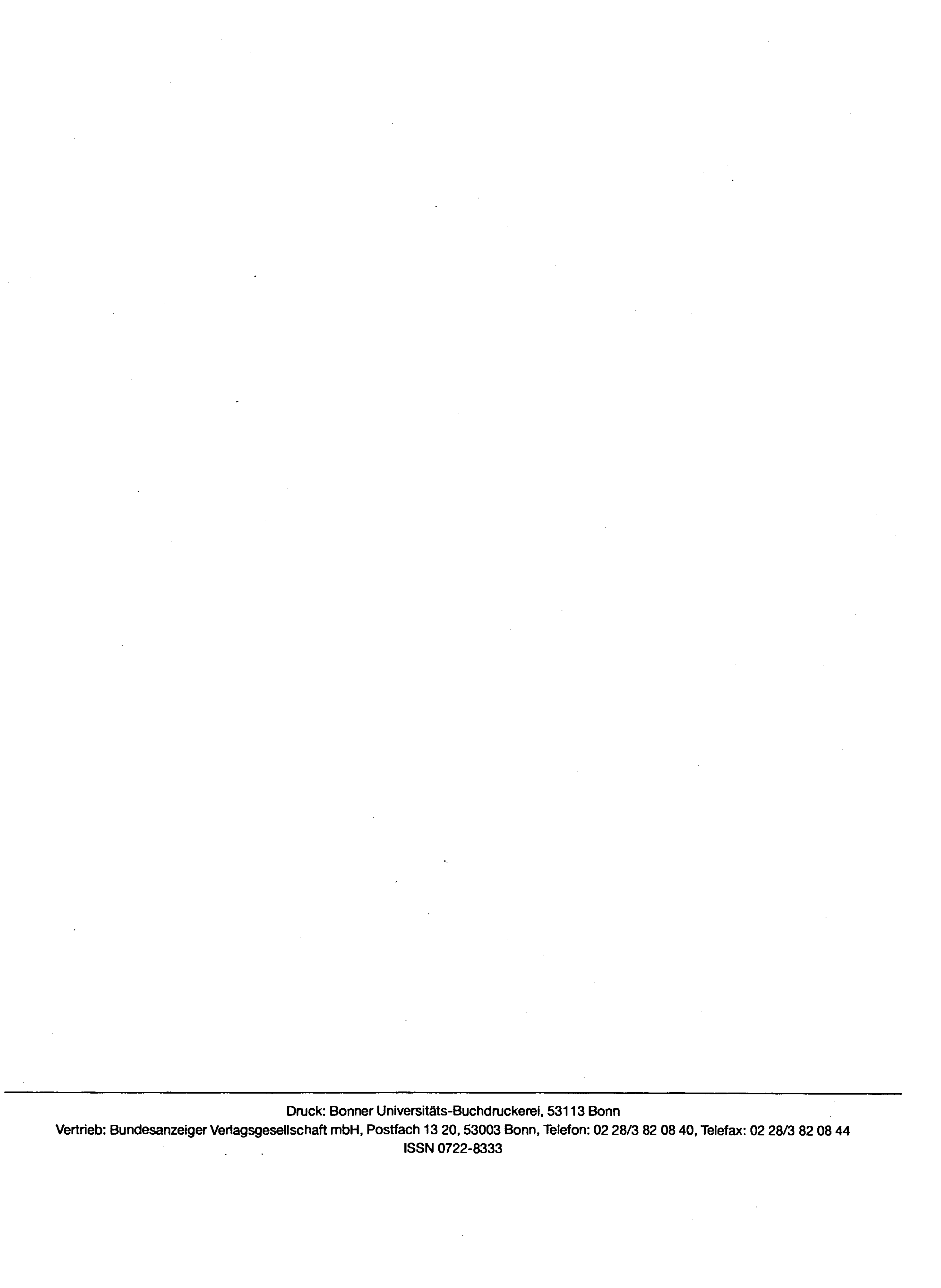
Im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung wird in beiden Verfahren inhaltsgleich beantragt,

- das Ruhen des gegen die Antragsteller eingeleiteten Verfahrens gemäß § 44 b des Abgeordnetengesetzes bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache anzuordnen,
- die Geheimhaltung aller im Verfahren gemäß § 44b des Abgeordnetengesetzes gegen die Antragsteller gesammelten Informationen und Unterlagen durch den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und seine Mitglieder anzuordnen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 14. Sitzung vom 9. Mai 1995 die Verfassungsstreitsachen beraten und einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, in den Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben, und die Präsidentin zu bitten, einen Prozeßbevollmächtigten für den Deutschen Bundestag und den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu bestellen.

Bonn, den 9. Mai 1995

Horst Eylmann
Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333